

04.07.2012

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Fünftes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums

A Problem

Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts aus den Jahren 2004 und 2005 hat Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung des kompletten Normbestands gestellt. Zum 31.10.2012 bis einschließlich 30.06.2013 werden wesentliche Befristungstermine wirksam, so dass Entscheidungen über die Fortexistenz der betroffenen Rechtsnormen zu treffen sind.

B Lösung

Um den Aufwand möglichst gering zu halten, werden die zum 31.10.2012 bis einschließlich 30.06.2013 vorzunehmenden Befristungsregelungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums in einem Mantelgesetz gebündelt, soweit auf die Vorschriften nach sorgfältiger Prüfung nicht verzichtet werden kann und sie keiner grundlegenden inhaltlichen Änderung bedürfen; redaktionelle Änderungen sind unbeachtlich.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Datum des Originals: 03.07.2012/Ausgegeben: 18.07.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Die im Artikelgesetz enthaltenen Vorschriften werden weiterhin entsprechend den Vorgaben des Befristungsprojektes befristet.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Fünftes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums

Artikel 1

Änderung des Konnexitätsausführungsgesetzes

Der vierte Teil Schlussvorschriften (einschließlich § 11) des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

In § 23 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2010 (GV. NRW. S. 600), wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

**Gesetz zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
(Konnexitätsausführungsgesetz - KonnexAG)**

Vierter Teil Schlussvorschriften

§ 11 Außer-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

**Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen
(Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)**

§ 23 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit

§ 34 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „/Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Der VIII. Abschnitt (einschließlich § 28) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 66 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), wird aufgehoben.

Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG)

§ 34 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1961 in Kraft. Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG)

VIII. Abschnitt

§ 28 Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis Ende 2012 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 66 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 17. Oktober 1994 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis Ende 2012 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Regelungen.

Artikel 6**Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

§ 32 Satz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), wird aufgehoben.

Artikel 7**Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

§ 134 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), wird aufgehoben.

Artikel 8**Änderung des Landesbeamtengesetzes**

In § 104 Absatz 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird das Datum „31. Oktober 2012“ durch das Datum „31. Dezember 2013“ ersetzt.

Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbo)**§ 32
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 17. Oktober 1994 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis Ende 2012 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Regelungen.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**§ 134
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 17. Oktober 1994 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis Ende 2012 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Regelungen.

Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG NRW)**§ 104
Verwaltungsrechtsweg, Vorverfahren,
Beschwerden**

(1) Für Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis ist ein Vorverfahren nicht erforderlich. Dies gilt nicht für Maßnahmen, denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, sowie für Maßnahmen in besoldungs-, versorgungs-, beihilfe-, heilfürsorge-, reisekosten-, trennungsentschädigungs- und umzugskostenrechtlichen Angelegenheiten. Satz 1 ist bis zum 31. Oktober 2012 befristet.

(2) Der Beamte kann Anträge und Be-

schwerden vorbringen; hierbei hat er den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen. Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten (§ 2 Abs. 5), so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden. Der Beamte kann jederzeit Eingaben an den Landtag unmittelbar richten.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird bei § 46 das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt und die Angabe „, Berichtspflicht“ gestrichen.
2. In der Überschrift des Paragraphen wird die Angabe „, Berichtspflicht“ gestrichen.
3. § 46 Satz 3 wird aufgehoben.

Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)

§ 46 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

§ 46 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 Satz 2 (Fn 3) am 1. März 1998 in Kraft. (Fn 2). § 6 Abs. 2 Satz 2 tritt am 1. März 1999 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2012 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Artikel 10

Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW)

§ 110 Absehen vom Vorverfahren, Ausnahmen

In § 110 Absatz 1 Satz 1 des Justizgesetzes

(1) Vor Erhebung einer Anfechtungsklage bedarf es einer Nachprüfung in einem Vor-

Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), wird das Datum „31. Oktober 2012“ durch das Datum „31. Dezember 2013“ ersetzt.

verfahren abweichend von § 68 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht, wenn der Verwaltungsakt während des Zeitraums vom 1. November 2007 bis zum 31. Oktober 2012 bekannt gegeben worden ist. Vor Erhebung einer Verpflichtungsklage bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht, wenn die Ablehnung der Vornahme des Verwaltungsaktes innerhalb des in Satz 1 bezeichneten Zeitraumes bekannt gegeben worden ist.

Artikel 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts hat Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung gestellt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kommt die Landesregierung dem Auftrag nach, dem Landtag einen Vorschlag über die weitere Behandlung befristeter Vorschriften vorzulegen.

Auch die Steuerung des Befristungsdossiers steht unter der generellen Vorgabe der möglichst schlanken Gesetzgebung in Nordrhein-Westfalen. Nur in Bezug auf Gesetze und Verordnungen, bei denen die Evaluierung ein zwingendes Interesse am Fortbestand der Norm ergab, jedoch keine Einpassung in eine ohnehin sachlich erforderliche Änderungsnorm möglich war, waren die gebündelten Rechtsbefehle zu den entsprechenden Gesetzeswerken vorzulegen; hier für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales.

Zur sachgerechten Verfolgung der Ziele der Bürokratievermeidung, des Bürokratieabbaus und der Normverschlinkung hält die Landesregierung es für zwingend geboten, an dem strikten Befristungserfordernis in der bisherigen Form festzuhalten. Das Instrument hat sich als umfassend tauglich erwiesen, die mit seiner Einführung in der 13. Wahlperiode verfolgten Ziele auch tatsächlich zu erreichen.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Begründung zu Artikel 1:

Das Konnexitätsausführungsgesetz beruht auf einem Verfassungsauftrag aus Artikel 78 Absatz 3 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung, die Notwendigkeit seines Fortbestandes ist unbestritten. Das Gesetz ist gemäß seines § 11 zum 31. Dezember 2012 befristet und wird derzeit evaluiert. Die momentan laufenden Verhandlungen und Abstimmungsprozesse über den Belastungsausgleich „KiföG“ und die Änderung der Verordnung zur Durchführung „KiBiz“ sollen noch in die Evaluation und die anschließende Novellierung des KonnexAG mit aufgenommen werden. Daher soll die noch bestehende Befristung des Gesetzes gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben werden.

Die Landesregierung sieht sich gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden verpflichtet, dem Landtag bis spätestens zum 30. Juni 2013 über ihre Folgerungen aus der Evaluation des Gesetzes zu berichten.

Begründung zu Artikel 2:

Das am 1. März 2005 in Kraft getretene Gesetz ist durch Gesetz vom 16. November 2010 bis zum 31. Dezember 2012 befristet (§ 23 KorruptionsbG). Auf das Gesetz, das die Grundlagen für die Korruptionsbekämpfung in den Behörden des Landes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen regelt, kann nicht verzichtet werden. In der 14. Legislaturperiode ist eine Novellierung des Gesetzes unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluierung aus 2008 nicht erfolgt. Durch die Verlängerung der zuletzt bis zum 31. Dezember 2012 vorgesehenen Geltungsdauer des Gesetzes sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die Novellierung in der 15. Legislaturperiode vorzunehmen. Dies ist angesichts der Auflösung des Landtages Nordrhein-Westfalen am 14. März 2012 nicht mehr mög-

lich. Angesichts der geleisteten Vorarbeiten in der 15. Legislaturperiode ist ein Abschluss der Novellierung in der 16. Legislaturperiode bis zum 31. Dezember 2013 realistisch.

Begründung zu Artikel 3:

Das Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit hat sich in seiner Grundstruktur bewährt. Der Fortbestand eines gesetzlichen Rahmens für die interkommunale Zusammenarbeit in öffentlich-rechtlicher Form ist zwingend notwendig. Die geltende Befristung kann daher gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben werden. Im Hinblick auf den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnik, die den Kommunen vielfältige neue Kooperationsformen eröffnet, wird zu prüfen sein, ob durch eine Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen eine effizientere gemeinsame Aufgabenwahrnehmung ermöglicht werden kann.

Begründung zu Artikel 4:

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr hat sich in seiner Grundstruktur bewährt. Der Fortbestand des gesetzlichen Rahmens für die kommunale Zusammenarbeit und die Bewältigung regionaler Aufgaben im Ruhrgebiet ist zwingend notwendig. Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr wird regelmäßig aus Anlass unterschiedlichster Gesetzesvorhaben fortentwickelt und überprüft.

Derzeit wird das Gesetz über den Regionalverband Ruhr mit dem Ziel evaluiert, den Bedarf für eine Fortschreibung der gesetzlichen Vorschriften zu ermitteln.

Eine gesetzlich festgelegte Berichtsfrist, mit der das Prinzip der regelmäßigen Prüfung einer Norm sichergestellt werden soll, ist daher für das Gesetz über den Regionalverband Ruhr entbehrlich und kann gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben werden.

Begründung zu Artikel 5:

Die Kreisordnung zählt zu den grundlegenden Regelungen des Staatsaufbaus in Nordrhein-Westfalen und ist verfassungsrechtlich geboten.

Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 Landesverfassung legt die Gliederung des Landes in Gemeinden und Gemeindeverbände fest. Nach Artikel 3 Absatz 2 Landesverfassung liegt die Verwaltung in den Händen der Landesregierung, der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Artikel 78 Absätze 2 und 4 Landesverfassung beschreibt die Aufgabenverteilung zwischen dem Land und den Gemeinden sowie den Gemeindeverbänden.

Diese Vorgaben des Verfassungsrechts werden in der Kreisordnung ausformuliert und das Handeln der Kreise wird in den Verwaltungsaufbau des Staates eingegliedert. Darüber hinaus enthält die Kreisordnung auch Verfahrensrecht, das in der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers liegt.

Die Kreisordnung wird regelmäßig aus Anlass unterschiedlichster Gesetzesvorhaben fortentwickelt und überprüft, beispielsweise allein in der um mehr als drei Jahre verkürzten 15. Legislaturperiode in drei Gesetzgebungsverfahren. Eine gesetzlich festgelegte Berichtsfrist, mit der das Prinzip der regelmäßigen Prüfung einer Norm sichergestellt werden soll, ist daher für das Kommunalverfassungsrecht entbehrlich und wird gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben.

Begründung zu Artikel 6:

Die Landschaftsverbandsordnung zählt zu den Regelungen des Staatsaufbaus in Nordrhein-Westfalen.

Nach Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 Landesverfassung gliedert sich das Land in Gemeinden und Gemeindeverbände. Nach Artikel 3 Absatz 2 Landesverfassung liegt die Verwaltung in den Händen der Landesregierung, der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Hiermit hebt die Verfassung Gemeinden und Gemeindeverbände, zu denen auch die Landschaftsverbände gehören, als bedeutsamste Verwaltungsträger neben der Landesregierung hervor.

Diese Vorgaben des Verfassungsrechts werden in der Landschaftsverbandsordnung ausformuliert und das Handeln der Landschaftsverbände wird in den Verwaltungsaufbau des Staates eingegliedert. Dabei ist der Wirkungskreis der Landschaftsverbände begrenzt auf solche Aufgaben, die nach Art, Umfang und Gewicht die Verantwortlichkeit und die Leistungskraft der örtlichen Gemeinschaft und der Kreisebene (kreisfreie Städte und Kreise) übersteigen.

Die Landschaftsverbandsordnung wird regelmäßig aus Anlass unterschiedlichster Gesetzesvorhaben überprüft. Derzeit wird die Landschaftsverbandsordnung mit dem Ziel evaluiert, den Bedarf für eine Fortschreibung der gesetzlichen Vorschriften zu ermitteln. Eine gesetzlich festgelegte Berichtsfrist, mit der das Prinzip der regelmäßigen Prüfung einer Norm sichergestellt werden soll, ist daher für die Landschaftsverbandsordnung entbehrlich und wird gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben.

Begründung zu Artikel 7:

Die Gemeindeordnung zählt zu den grundlegenden Regelungen des Staatsaufbaus in Nordrhein-Westfalen und ist verfassungsrechtlich geboten.

Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 Landesverfassung legt die Gliederung des Landes in Gemeinden und Gemeindeverbände fest. Nach Artikel 3 Absatz 2 Landesverfassung liegt die Verwaltung in den Händen der Landesregierung, der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Artikel 78 Absätze 2 und 4 Landesverfassung beschreibt die Aufgabenverteilung zwischen dem Land und den Gemeinden sowie den Gemeindeverbänden.

Diese Vorgaben des Verfassungsrechts werden in der Gemeindeordnung ausformuliert und das Handeln der Gemeinden wird in den Verwaltungsaufbau des Staates eingegliedert. Darüber hinaus enthält die Gemeindeordnung auch Verfahrensrecht, das in der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers liegt.

Die Gemeindeordnung wird regelmäßig aus Anlass unterschiedlichster Gesetzesvorhaben fortentwickelt und überprüft, beispielsweise allein in der um mehr als drei Jahre verkürzten 15. Legislaturperiode in fünf Gesetzgebungsverfahren. Eine gesetzlich festgelegte Berichtsfrist, mit der das Prinzip der regelmäßigen Prüfung einer Norm sichergestellt werden soll, ist daher für das Kommunalverfassungsrecht entbehrlich und wird gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben.

Begründung zu Artikel 8:

Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau (BAG II) vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 393) wurde das Vorverfahren nach § 68 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (Widerspruchsverfahren) für Verwaltungsakte, die während des Zeitraumes vom 1. November 2007 bis zum 31. Oktober 2012 bekannt gegeben worden sind, abgeschafft. Mit Artikel 1 BAG II wurde der seinerzeit für die Regelung des Widerspruchsverfahrens allgemein geltende § 6 des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO) entsprechend geändert. In Artikel 3 BAG II normierte § 179 a des Landesbeamtengesetzes (LBG) die dienstrechtlichen Regelungen betreffend das Widerspruchsverfahren. Durch Artikel 2 Nummer 28 des Gesetzes zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Nordrhein-Westfalen (JustG) vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30) wurde das AG VwGO mit Wirkung vom 1. Januar 2011 aufgehoben und der Inhalt von § 6 AG VwGO in § 110 JustG überführt. § 104 LBG ist die Nachfolgeregelung des früheren

§ 179 a LBG. Die Regelungen des § 110 JustG und des § 104 LBG sind weiterhin befristet bis zum 31. Oktober 2012. Erfolgt bis zu diesem Datum keine Streichung der Befristung, läuft die Regelung mit Ablauf des 31. Oktober 2012 aus und es würde der vor Inkrafttreten des Bürokratieabbaugesetzes II bestehende Zustand wieder hergestellt.

Die bisherige Evaluierung der befristeten Abschaffung des Widerspruchsverfahrens hat Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Wiedereinführung von Widerspruchsverfahren möglicherweise nicht flächendeckend, aber in geeigneten Fällen sinnvoll sein könnte. Die vorliegenden Erkenntnisse reichen allerdings als Grundlage für eine gesetzgeberische Entscheidung derzeit nicht aus. Die ausreichende Analyse und die darauf basierende politische Willensbildung erfordert mehr Zeit, als bis zum Auslaufen der Regelung der befristeten Abschaffung des Vorverfahrens zur Verfügung steht.

Um die Bürgerinnen und Bürger wie auch die Verwaltungen nicht mit unnötigen Verfahrensänderungen zu belasten, soll die befristete Regelung zur Abschaffung des Vorverfahrens übergangsweise bis zum 31. Dezember 2013 verlängert werden. Bis dahin wird die Landesregierung überprüfen, ob und in welchen Fällen die Wiedereinführung von Widerspruchsverfahren sinnvoll ist und dem Gesetzgeber einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

Begründung zu Artikel 9:

Aufgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung ist die Sicherstellung des Feuer- und des Katastrophenschutzes sowie der technischen Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen. Zu diesem Zweck regelt das Gesetz die Abwehr und die Bekämpfung von durch Schadenfeuer, Unglücksfälle und öffentliche Notstände verursachten Gefahren. Hierbei handelt es sich um Aufgaben in originärer Regelungskompetenz der Länder. Eine gesetzliche Regelung des Aufgabenbereiches ist dauerhaft erforderlich. Dieser Aufgabe wird das Gesetz grundsätzlich gerecht.

Die gesetzlich festgelegte Berichtsfrist wird gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben.

Begründung zu Artikel 10:

Siehe Begründung zu Artikel 8.

Begründung zu Artikel 11:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.